

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Liestal, 24. Juni 2025
VGD/Ebenrain

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesetz; NZTG): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesetz; NZTG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere Haltung ist im beiliegenden Fragebogen detailliert ausgeführt. Wir befürworten die Stossrichtung des Gesetzesvorschlages grossmehrheitlich. Die Möglichkeit, in der Schweiz zukünftig neue Züchtungstechnologien (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) zu nutzen, bietet grosses Potential. Gezieltes Einbringen von Resistenzfaktoren gegen Umwelteinflüsse (Hitze, Trockenheit, Spätfröste, pilzliche Pathogene, tierische Schadorganismen) könnte in Zukunft dazu führen, dass die Kulturpflanzen gezielt mit arteigener, natürlicher Robustheit optimiert werden. In der Folge könnten im Pflanzenschutz chemisch-synthetische Wirkstoffe, aber auch natürlich vorkommende Fungizide wie Kupfer und Schwefel, eingespart werden. Es ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung und die Konsumentenschaft dieses agronomische Potential weitgehend begrüßen.

Auch erachten wir diese Gesetzesvorschläge im Hinblick auf eine Sicherung des Forschungsstandortes Schweiz als wichtig und relevant.

Kritisch betrachten wir die vorgesehene Regelung im Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht (Art. 14). Wenn auf einem Lebensmittel auf der Verpackung die vorgesehene Deklaration «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» aufgedruckt werden muss, ist die Konsumentenschaft mutmasslich überfordert zu erkennen, dass es sich nicht um Lebensmittel aus transgenen Pflanzen handelt, sondern um Produkte die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien hergestellt wurden, bei denen nur arteigene Gene moduliert wurden.

Die Unterscheidung in NGT1- und NGT2-Pflanzen entspricht einer sachlichen und nachvollziehbaren Differenzierung. Wo genau die Unterschiede dann liegen (wie viele erlaubte Mutationen), ist in der EU noch Gegenstand der parlamentarischen Diskussion.

Aus den oben genannten Gründen würden wir es sehr begrüßen, wenn bezüglich Kennzeichnung der ursprüngliche Regelungsentwurf der EU-Kommission beibehalten würde: Lebensmittel aus NGT1-Pflanzen müssen nicht speziell gekennzeichnet werden, sondern nur das Vermehrungsmaterial der NGT1-Pflanzen, welches an Dritte abgegeben wird. NGT2-Pflanzen (nicht äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen) müssten wie bisher als GVO gekennzeichnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

– Antworten auf den Fragenkatalog



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Basel-Landschaft

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

4450 Sissach

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Urs Weingartner

Dr. Ing. Agr. ETH

urs.weingartner@bl.ch

061 552 21 47

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der gesellschaftliche Anspruch an die Landwirtschaft, insbesondere an die Produktion von pflanzlichen Lebensmitteln, sowie an den Wald und der Erhaltung dessen Funktionen ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Der Einsatz wichtiger Produktionsfaktoren wie Dünger und Pflanzenschutzmittel wurde zunehmend unter dem Fokus von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bewertet. Vor allem die Notwendigkeit und der Nutzen von Pflanzenschutzmitteln traten in der öffentlichen Diskussion in den Hintergrund. Die Möglichkeit, in der Schweiz zukünftig neue Züchtungstechnologien (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) zu nutzen, bietet grosses Potential. Gezieltes Einbringen von Resistenzfaktoren gegen Umwelteinflüsse (Hitze, Trockenheit, Spätfröste, pilzliche Pathogene, tierische Schadorganismen) könnte in Zukunft dazu führen, dass die Kultur- und Forstpflanzen gezielt mit arteigener, natürlicher Robustheit optimiert werden. In der Folge könnten im Pflanzenschutz chemisch-synthetische Wirkstoffe, aber auch natürlich vorkommende Fungizide wie Kupfer und Schwefel eingespart werden. Es ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung und die Konsumentenschaft dieses Potential weitgehend begrüessen. Zudem ist diese Öffnung auch zur Sicherung des Forschungsstandortes Schweiz wichtig. Kritisch betrachten wir die vorgesehene Regelung im Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht (Art. 14). Wenn auf einem Lebensmittel auf der Verpackung die vorgesehene Deklaration «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» aufgedruckt werden

muss, ist die Konsumentenschaft mutmasslich überfordert zu erkennen, dass es sich NICHT um Lebensmittel aus transgenen Pflanzen handelt, sondern um Produkte die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien hergestellt wurden wo nur arteigene Gene moduliert wurden. Noch ausgeprägter wird die Verunsicherung, wenn auch tierische Lebensmittel so gekennzeichnet werden müssen, falls pflanzliche Futtermittel aus neuen Züchtungstechnologien verfüttert wurden. Hierzu fehlt leider im vorliegenden Entwurf des NZTG eine konkrete Regelung. Es heisst lediglich unter Art 14, Abs. 6 „Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden“. Wenn im Offenverkauf an der Käsetheke Schweizer Käse mit der Aufschrift „Aus neuen Züchtungstechnologien“ in der Auslage liegt, oder Fleisch und Wurst mit der Aufschrift „Aus neuen genomischen Verfahren“, dürfte das sehr kaufhemmend wirken.

Das NZTG betrifft Pflanzen, welche mit gezielter Mutagenese oder Cisgenese entstanden sind. Streng wissenschaftlich besteht keine Evidenz, dass diese sich unterscheiden von Pflanzen die durch eine spontane Mutagenese entstanden sind. In beiden Fällen handelt es sich um Pflanzen die kein artfremdes (transgenes) Erbmaterial enthalten. Gemäss dem Max-Planck-Institut für Biologie in Tübingen entstehen auf einem Weizenfeld in der Grösse eines Hektars etwa 40 Milliarden spontane Mutationen pro Ernte. Eine derart entstandene neue Weizenpflanze bleibt unentdeckt und folglich immer undeklariert.

Art. 5 besagt, dass nur Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verwendet werden dürfen, wenn Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährdet und die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Ist aufgrund dieser Kriterien einmal eine Zulassung erteilt, ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Produkte aus diesen Pflanzen entlang der ganzen Wertschöpfungskette, bis zum Verkauf des Endproduktes, weiterhin mit einer „diskriminierenden“ Deklaration versehen sein müssen. Würde das NZTG in der Schweiz mit dem vorgeschlagenen Artikel 14 eingeführt, ist zu befürchten, dass Pflanzen mit agronomisch nachweisbarem Mehrwert (z.B. weniger Bedarf an Pflanzenschutzmittel) nicht angebaut werden, da sich die daraus hergestellten Lebensmittel nicht verkaufen lassen.

Aus forstlicher Sicht sollte die Kennzeichnung, wie sie in Art. 14 NZTG vorgesehen ist, umgesetzt werden. Die Zyklen forstwirtschaftlicher Pflanzen resp. vom Waldbäumen erstrecken sich über mehrere Jahrzehnte, im Gegensatz zu agrarwirtschaftlichen Pflanzen, weshalb der Einfluss anthropogen herbeigeführter Mutationen und deren Einfluss auf die Waldbestände und das -gefüge nur über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum beurteilt werden kann. Zur Nachverfolgung und Eruierung der entsprechenden Effekte ist eine entsprechende Deklaration notwendig und sollte daher entsprechend Art. 14 NZTG umgesetzt werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37 a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Unterscheidung in NGT1- und NGT2-Pflanzen entspricht einer sachlichen und nachvollziehbaren Differenzierung. Wo genau die Unterschiede dann liegen (wie viele erlaubte Mutationen), ist in der EU noch Gegenstand der parlamentarischen Diskussion.

Aus den oben genannten Gründen würden wir es sehr begrüessen, wenn bezüglich Kennzeichnung der ursprüngliche Regelungsentwurf der EU-Kommission beibehalten würde: Lebens- und Futtermittel aus NGT1-Pflanzen müssen nicht speziell gekennzeichnet werden, sondern nur das Vermehrungsmaterial der NGT1-Pflanzen, welches an Dritte abgegeben wird. Pflanzmaterial sowie Vermehrungsgut aus NGT1-Material für forstliche und forstwirtschaftliche Zwecke müsste eine entsprechende spezielle Deklaration aufweisen. NGT2-Pflanzen (nicht äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen) müssten wie bisher als GVO gekennzeichnet werden.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p><i>Einführung einer Regelung analog zum ursprüngliche Regelungsentwurf der EU-Kommission:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Lebens- und Futtermittel aus NGT1-Pflanzen (= äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchtete) Pflanzen) müssen <u>nicht</u> speziell gekennzeichnet werden.</i> 2. <i>Pflanzmaterial und Vermehrungsgut für forstliche Zwecke aus NGT1-Pflanzen muss speziell gekennzeichnet werden.</i> 3. <i>Nur das Vermehrungsmaterial der NGT1-Pflanzen, welches an Dritte abgegeben wird, muss gekennzeichnet werden.</i> 4. <i>NGT2-Pflanzen (= nicht äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen) müssten wie bisher als GVO gekennzeichnet werden</i> <p>6 Futtermittel sowie Zusatzstoffe, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, welche als äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen gelten, müssen nicht gekennzeichnet werden.</p>	<p>Es muss verhindert werden, dass Pflanzen mit agronomisch nachweisbarem Mehrwert aufgrund der geforderten und allenfalls schwer verständlichen oder irreführenden Kennzeichnungspflicht sich nicht verkaufen lassen.</p>